

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismn. 1837, 1863, 1920 und 1958
Urteil Nr. 31/2001 vom 1. März 2001

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Appellationshof Brüssel, vom Strafgericht Nivelles, vom Appellationshof Gent und vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinem Urteil vom 1. Dezember 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft und R. Philippart und anderer gegen J.-M. Denis und die Socotoit AG, dessen Ausfertigung am 9. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Ist Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, dahingehend ausgelegt, daß nicht nur die Begünstigten der Pauschalentschädigungen, sondern auch alle Berechtigten des Opfers eines tödlichen Arbeitsunfalls, der nicht vorsätzlich vom Arbeitgeber verursacht wurde, von der gemeinrechtlichen Haftungsklage gegen den Arbeitgeber ausgeschlossen sind, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung?

2. Ist Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle dadurch, daß er die Geschädigten von der gemeinrechtlichen Haftungsklage gegen den Arbeitgeber ausschließt, wenn dieser ohne schuldhaft, betrügerische oder böswillige Absicht eine Straftat begangen hat, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1837 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 29. November 1999 in Sachen des Arbeitsauditors und A. Fauconnier und anderer gegen M. Ghislain und die Duferco-Clabecq AG, dessen Ausfertigung am 5. Januar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Nivelles die präjudizielle Frage gestellt, ob Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem er die Berechtigten des Opfers eines nicht vorsätzlich verursachten Arbeitsunfalls von dem Recht ausschließt, gegen den Arbeitgeber oder dessen Angestellte Klage auf Wiedergutmachung ihres immateriellen Schadens zu erheben.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1863 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. In seinem Urteil vom 16. März 2000 in Sachen G. Desodt und anderer gegen B. Joye und die Bouwbedrijf Furnibo GmbH, dessen Ausfertigung am 23. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt :

« Ist Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle diskriminierend im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit das Opfer eines Arbeitsunfalls im engen Sinne, außer im Falle des Vorsatzes des Arbeitgebers, gegen diesen keine zivilrechtliche Klage erheben kann, während das Opfer eines gewöhnlichen Unfalls dies gegenüber jedem zivilrechtlich Haftbaren ohne jegliche Einschränkung veranlassen kann? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1920 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

d. In seinem Urteil vom 21. April 2000 in Sachen der Staatsanwaltschaft und B. Gigot und M. Koch gegen M.-J. Olivier, dessen Ausfertigung am 28. April 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt :

« Verstößt Artikel 46 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er vom Vorteil der gemeinrechtlichen Haftungsklage gegen den Arbeitgeber die Opfer bzw. die Berechtigten von Opfern von Arbeitsunfällen ausschließt, die nicht vorsätzlich vom Arbeitgeber verursacht wurden, sondern sich aus einer nicht vorsätzlichen Verfehlung seinerseits ergeben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine schwere, gravierende oder leichte Verfehlung handelt, oder darauf, ob diese mit einem Mangel an Vorsicht oder Vorsorge zusammenhängt ? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1958 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

##### *Die beanstandete Bestimmung*

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle in der vor seinen Abänderungen durch die Gesetze vom 25. Januar 1999 und 24. Dezember 1999 formulierten Fassung, der bestimmte:

« Unabhängig von den Rechten, die aus dem vorliegenden Gesetz hervorgehen, kann gemäß den Regeln der zivilrechtlichen Haftung eine Klage vom Opfer oder von seinen Berechtigten eingereicht werden:

1. gegen den Arbeitgeber, der den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat oder der vorsätzlich einen Unfall verursacht hat, der einen Arbeitsunfall zur Folge hatte,

2. gegen den Arbeitgeber, insofern der Arbeitsunfall Schaden an Gütern des Arbeitnehmers verursacht hat,

3. gegen den Beauftragten oder den Angestellten des Arbeitgebers, der den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat,

4. gegen Personen, die weder der Arbeitgeber noch seine Beauftragten oder Angestellten sind, die aber für den Unfall haften,

5. gegen den Arbeitgeber, seine Beauftragten oder Angestellten, wenn der Unfall sich auf dem Weg zur und von der Arbeit ereignet. »

##### *In Hinsicht auf den Behandlungsunterschied zwischen dem Entschädigungssystem für Arbeitsunfälle und dem System gemeinrechtlichen Schadenersatzes*

B.2.1. Das Gesetz vom 24. Dezember 1903 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle sah eine Pauschalentschädigung für einen durch einen Arbeitsunfall verursachten Schaden vor, wobei der Pauschalcharakter der Entschädigung seine Erklärung insbesondere in einer vom gemeinen Recht abweichenden Haftungsregelung fand, die nicht mehr von dem Begriff « Schuld » ausging, sondern von dem Begriff « Berufsrisiko » und von der Aufteilung des Risikos unter dem Arbeitgeber und dem Opfer des Arbeitsunfalls.

Einerseits wurde der Arbeitgeber, auch wenn ihn keine Schuld traf, stets für den vom Opfer aufgrund eines Arbeitsunfalls erlittenen Schaden haftbar gemacht. Nicht nur, daß das Opfer auf diese Weise der oft sehr schwierig zu erfüllenden Verpflichtung enthoben war, den Nachweis der Schuld des Arbeitgebers oder seines Angestellten und des kausalen Zusammenhangs zwischen dieser Schuld und dem erlittenen Schaden zu erbringen, sondern darüber hinaus hätte sein etwaiger eigener (nicht vorsätzlicher) Fehler weder zum Wegfall der Entschädigung geführt noch ihn haftbar gemacht, wenn durch diesen Fehler ein Dritter Opfer des Arbeitsunfalls geworden wäre. Andererseits erhielt das Opfer des Arbeitsunfalls eine Pauschalentschädigung, die es für den erlittenen Schaden nur teilweise entschädigte.

Durch verschiedene Gesetzesänderungen wurde das Entschädigungsniveau von ursprünglich 50 % der « Grundentlohnung » auf 66 % und 100 % angehoben. Angepaßt wurde nach der Ausweitung der Arbeitsunfallregelung auf die Arbeitswegunfälle auch die ursprünglich vorgeschriebene Immunität des Arbeitgebers.

Bei der Entstehung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle wurde das System durch Einführung der Pflichtversicherung geändert, kraft deren der Arbeitnehmer sich nicht mehr an den Arbeitgeber wendet, sondern an den « gesetzlichen Versicherer ». Von da an wurde nicht mehr die Haftung des Arbeitgebers versichert, sondern der durch den Arbeitnehmer erlittene Schaden, was zu einer Ähnlichkeit des Systems mit dem Mechanismus einer Sozialversicherung führte.

B.2.2. Artikel 7 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle definiert den Arbeitsunfall als « jeden Unfall, der einem Arbeitnehmer während und aufgrund der Ausführung des Arbeitsvertrages widerfährt und bei dem eine Verletzung entsteht ». Das Pauschalentschädigungssystem zielt darauf ab, das Einkommen des Arbeitnehmers gegen ein mögliches Berufsrisiko zu schützen, selbst wenn der Unfall durch diesen Arbeitnehmer oder einen Kollegen verschuldet wurde, sowie den sozialen Frieden und die Arbeitsverhältnisse innerhalb der Betriebe aufrechtzuerhalten, unter Vermeidung einer Zunahme von Haftungsprozessen.

Der Schutz im Falle eines Fehlers seitens des Arbeitnehmers impliziert, daß dieser im Falle eines durch diesen Fehler verursachten Arbeitsunfalls seiner Haftung enthoben wird. Die Pauschalentschädigung deckt außerdem diejenigen, bei denen der Gesetzgeber davon ausgeht, daß sie normalerweise vom Einkommen des Opfers eines tödlichen Unfalls abhängen. In manchen Fällen wird die Pauschalentschädigung höher sein als die, die das Opfer hätte erhalten können, wenn es gegen den schuldigen Verursacher des Unfalls eine gemeinrechtliche Klage eingereicht hätte, und in anderen Fällen wird diese Pauschalentschädigung darunter liegen. Die Finanzierung des Pauschalentschädigungssystems wird durch die Arbeitgeber sichergestellt, die seit 1971 verpflichtet sind, eine Arbeitsunfallversicherung abzuschließen und die Prämienkosten zu tragen. Der Gesetzgeber war darum bemüht, die daraus sich ergebende finanzielle Last nicht durch eine eventuelle gemeinrechtliche Entschädigungsverpflichtung zu erschweren, und hat aus diesem Grunde die Fälle beschränkt, in denen der Arbeitgeber zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann.

B.2.3. Da das abweichende System grundsätzlich gerechtfertigt ist, ist es akzeptabel, daß bei einem eingehenderen Vergleich mit dem gemeinrechtlichen System Behandlungsunterschiede mal in dem einen Sinn, mal in dem anderen Sinn deutlich werden, vorausgesetzt, jede der beanstandeten Vorschriften muß mit der Logik des Systems, zu dem diese Regeln gehören, übereinstimmen.

*In Hinsicht auf den Behandlungsunterschied zwischen Opfern eines Arbeitsunfalls oder ihren Berechtigten einerseits und den Opfern eines anderen Unfalls oder ihren Berechtigten andererseits (zweite Frage in der Rechtssache Nr. 1837 und die Fragen in den Rechtssachen Nrn. 1863, 1920 und 1958)*

B.3. In den präjudiziellen Fragen wird der Hof gebeten, die Situation von Opfern eines Arbeitsunfalls oder ihrer Berechtigten mit der Situation von Opfern eines anderen Unfalls oder ihrer Berechtigten zu vergleichen, insoweit Artikel 46 §1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle Erstgenannten die Möglichkeit entzieht - vorbehaltlich der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahmen -, eine gemeinrechtliche Klage auf Entschädigung des von ihnen erlittenen Schadens gegen die Person einzureichen, die für diesen Unfall haftet, wenn es sich um den Arbeitgeber oder seinen Angestellten handelt.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Das Kriterium des Unterschieds zwischen Opfern eines Arbeitsunfalls und ihren Berechtigten einerseits und den Opfern eines anderen Unfalls und ihren Berechtigten andererseits ist objektiv und sachdienlich hinsichtlich des durch die Gesetzgebung über Arbeitsunfälle eingeführten Entschädigungssystems.

B.6. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß aus den in B.2.1 bis B.2.3 dargelegten Gründen die Vorschriften bezüglich der Arbeitsunfallentschädigung ein Ganzes bilden, ist die Maßnahme, die den Opfern und ihren in den Artikeln 12 bis 17 des o.a. Gesetzes vorgesehenen Berechtigten, die eine Pauschalentschädigung beanspruchen können, die Möglichkeit einer gemeinrechtlichen Haftungsklage gegen die für den Arbeitsunfall haftbare Person entzieht, nicht unverhältnismäßig.

B.7. Die Antwort ist hinsichtlich der Wiedergutmachung des immateriellen Schadens der Berechtigten des tödlich verunglückten Opfers die gleiche. Die im Gesetz vom 10. April 1971 vorgesehenen Pauschalentschädigungen decken ganz oder teilweise sowohl den materiellen als auch den immateriellen Schaden.

B.8. Die Rechtsprechungsorgane, die dem Hof in den Rechtssachen Nrn. 1837 und 1958 eine Frage stellen, bitten den Hof außerdem, die spezifische Situation der Berechtigten des Opfers zu untersuchen, das aufgrund eines unter Strafe gestellten Fehlers des Arbeitgebers oder dessen Angestellten einem tödlichen Arbeitsunfall erlegen ist. Die klagenden Parteien vor diesen Rechtsprechungsorganen machen geltend, daß, wenn der Arbeitgeber oder sein

Angestellter durch den Strafrichter wegen der Straftat, die in dem unfallverursachenden Fehler bestehe, verurteilt worden sei, der Nachweis dieses Fehlers durch die Verurteilung erbracht worden sei und die innerbetrieblichen Arbeitsverhältnisse durch die von ihnen eingereichte Entschädigungsklage nicht zusätzlich gestört würden. Sie führen an, daß, wenn ein strafrechtlicher Fehler mit einer Verurteilung bestraft worden sei, das Pauschalentschädigungssystem nicht gerechtfertigt sei.

B.9. Bei der Regelung der Arbeitsunfallfolgen war der Gesetzgeber nicht nur um den Frieden der Arbeitsverhältnisse besorgt. Darüber hinaus ist die Schuld im Sinne von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches moralischer Bestandteil diverser Straftaten, unter ihnen die durch die Artikel 418 bis 420 des Strafgesetzbuches mit Strafe belegte fahrlässige Tötung und Körperverletzung. Jede Form von Schuld im Sinne von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches, die einen Arbeitsunfall verursacht hat, ist somit ebenfalls *per definitionem* ein strafrechtlicher Fehler im Sinne besonders der Artikel 418 bis 420 des Strafgesetzbuches. Hieraus ergibt sich, daß es keinen Unterschied mehr gibt zwischen dem Fall, in dem ein Arbeitsunfall durch einen Fehler verursacht worden ist, für den der Arbeitgeber oder sein Angestellter durch den Strafrichter verurteilt werden kann, und allen anderen Fällen, in denen Arbeitsunfälle durch einen Fehler des Arbeitgebers oder seines Angestellten verursacht worden sind. Die Antwort auf die bezüglich dieses Falls gestellte Frage ist dann auch gleichlautend.

*In Hinsicht auf die Gleichbehandlung der Berechtigten des Opfers eines tödlichen Arbeitsunfalls, unabhängig davon, ob sie die Pauschalentschädigungen erhalten oder nicht (erste Frage in der Rechtssache Nr. 1837)*

B.10. Das verweisende Rechtsprechungsorgan interpretiert den in Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 angeführten Begriff «Berechtigter» dahingehend, daß es nicht nur um die Begünstigten der Pauschalentschädigungen geht, auf die dieses Gesetz im Falle des Todes des Opfers abzielt, sondern auch um all jene, die in Anwendung der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches als Folge des Arbeitsunfalls des Opfers eine Entschädigung beanspruchen können.

B.11. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots untersagen, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.12. Im Gegensatz zu den in den Artikeln 12 bis 17 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle genannten Berechtigten des verstorbenen Opfers, die unter bestimmten Bedingungen die im Gesetz vorgesehenen Pauschalentschädigungen beanspruchen können, können die in diesen Artikeln nicht genannten Personen in dieser Interpretation keine einzige Entschädigung beanspruchen, gleichviel ob der von ihnen aufgrund des Todes erlittene Schaden materieller oder immaterieller Art ist.

Unter Berücksichtigung der Logik des Systems (B.2.3) und der Tatsache, daß diese Personen das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht beeinflussen, ist es unangemessen, daß sie kein einziges Recht auf Entschädigung haben; der Vorteil des gemeinrechtlichen Entschädigungssystems kann ihnen nicht unter Hinweis auf ein Sondersystem, das jede sie betreffende Entschädigung ausschließt, entzogen werden.

Artikel 46 § 1 verstößt, dahingehend interpretiert, daß er auf alle Berechtigten des Opfers abzielt, ohne zu unterscheiden, ob sie eine Pauschalentschädigung beanspruchen können oder nicht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.13. Der Hof weist darauf hin, daß der in Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verwendete Ausdruck «Berechtigter» dahingehend interpretiert werden kann, daß er sich nur auf die in den Artikeln 12 bis 17 desselben Gesetzes genannten Personen bezieht, die die in diesem Gesetz vorgesehenen Pauschalentschädigungen beanspruchen können, und nicht auf die Personen, die durch den Tod des Opfers zwar benachteiligt sind, auf die diese Bestimmungen aber nicht abzielen.

In dieser Interpretation verstößt die beanstandete Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 46 §1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er dem Opfer eines Arbeitsunfalls die Möglichkeit entzieht, aufgrund der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches gegen den Arbeitgeber oder dessen Angestellten, durch dessen Schuld der Unfall verursacht wurde, eine Entschädigungsklage einzureichen.

- Artikel 46 §1 des Gesetzes vom 10. April 1971, dahingehend interpretiert, daß er die Berechtigten des Opfers eines tödlichen Arbeitsunfalls, die nicht in den Artikeln 12 bis 17 dieses Gesetzes genannt werden, vom Recht ausschließt, aufgrund der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches eine Klage auf Entschädigung des erlittenen Schadens einzureichen, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 46 §1 des Gesetzes vom 10. April 1971, dahingehend interpretiert, daß er die Berechtigten des Opfers eines tödlichen Arbeitsunfalls, die nicht in den Artikeln 12 bis 17 dieses Gesetzes genannt werden, nicht vom Recht ausschließt, aufgrund der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches eine Klage auf Entschädigung des erlittenen Schadens einzureichen, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior